

BÜRGERAUSSCHUSS

Auszug
aus der Niederschrift
der Sitzung vom 24.09.2019

Zu Punkt 4.4
(öffentlich)

Fahrradabstellplätze und Änderung der Stellplatzsatzung

Beratungsgrundlage:

Drucksache: 9313/2014-2020

Frau Nettelstroth führt zu der Eingabe aus, dass mit der am 1. Januar 2019 in Kraft getretenen Bauordnung NRW (BauO NRW) in § 48 Abs. 1 eine neue Regelung zur Herstellung von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen geschaffen worden sei. Danach seien diese in ausreichender Zahl und Größe und in geeigneter Beschaffenheit herzustellen. § 48 Abs. 2 der BauO NRW bestimme, dass das zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung die Zahl der notwendigen Stellplätze nach Absatz 1 und Näheres über Zahl, Größe und Lage von Stellplätzen für Menschen mit Behinderungen regele.

Mit Änderung der Bauordnung zum 01.01.2019 habe die bestehende Ablösesatzung ihre Rechtsgrundlage verloren und sei unwirksam geworden.

In Vorbereitung der Satzung sei jedoch auch abzusehen gewesen, dass bei Inkrafttreten der neuen Bauordnung die Rechtsverordnung des Bauministeriums, welche nähere Bestimmungen treffen solle, noch nicht vorliegen würde.

Die Stadt habe deshalb im Dezember 2018 zunächst aus Gründen der Rechtssicherheit die Satzung über die Errichtung von Stellplätzen und die Erhebung von Ablösebeträgen erlassen.

Die Rechtsverordnung des Ministeriums sei für das 1. Quartal 2020 angekündigt. Ziel sei es, nach Vorliegen der Rechtsverordnung, unter Beachtung der Vorgaben des Landes, mit einer gemeinsamen Arbeitsgruppe des Bauamtes, des Amtes für Verkehr und moBiel eine neue Stellplatzsatzung zu erarbeiten.

Diese solle Regelungen zur notwendigen Anzahl und Beschaffenheit von Kraftfahrzeug- und Fahrradabstellplätzen unter Berücksichtigung der ÖPNV-Infrastruktur und eines Mobilitätskonzeptes treffen.

Der Petent trägt vor, dass auch private Stellplätze zu einer Förderung des Radverkehrs beitragen würden. Die BGW habe z. B. in verschiedenen Wohnbereichen Fahrradabstellplätze geschaffen. In der Brandenburger Straße habe es eine Initiative gegeben, die selbst Stellplätze geschaffen habe. Die Stadt solle solches Engagement unterstützen.

Der StEA habe im Dezember 2018 nur Kraftfahrzeuge berücksichtigt. Die Stellplatzablösebeträge könnten zu 50 % zur Förderung von Fahrradabstellplätzen genutzt werden. Dieser Vorschlag solle in der Stellplatzsatzung der Stadt verankert werden.

Herr Jung merkt an, dass das Thema ausführlich im StEA behandelt worden sei. Die Möglichkeit, freiwillig Stellplätze zu schaffen, würde bestehen. Da Rechtssicherheit durch die Rechtsverordnung wichtig sei, solle die Eingabe zurückgewiesen werden.

Frau Nettelstroth weist darauf hin, dass der StEA für die Beratung über eine den rechtlichen Vorgaben anzupassende neue Stellplatzsatzung zuständig sei und somit auch über den Stellplatzablösefond beraten könne.

Herr Gutwald spricht sich vor dem Hintergrund der Mobilitätswende für eine Verweisung der Eingabe an den StEA aus. Die Initiative in der Brandenburger Straße sei ihm bekannt. Dort hätten 2 Personen durch die sicheren Abstellplätze inzwischen auf ihren PKW verzichten können.

Beschluss:

Die Eingabe wird an den StEA verwiesen

-einstimmig beschlossen-
